

Bekanntmachung



**des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Ermittlung der nach § 92 Absatz 7 Satz 2 in
Verbindung mit § 132a Absatz 1 Satz 1 des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
stellungnahmeberechtigten Organisationen der
Leistungserbringer:**

**Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
Psychiatrische Häusliche Krankenpflege**

– Aufforderung zur Meldung –

Vom 28. Juni 2017

Mit dieser Bekanntmachung informiert der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die für die Wahrnehmung der Interessen von Pflegediensten maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene über die Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (**Themenbereich: Psychiatrische Häusliche Krankenpflege**) gemäß § 92 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 132a Absatz 1 Satz 1 SGB V und weist auf die Gelegenheit zur Meldung hin.

Der G-BA hat nach § 92 Absatz 7 Satz 2 SGB V vor Entscheidungen über die Richtlinie zur Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie) den für die Wahrnehmung der Interessen der Leistungserbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen nach § 132a Absatz 1 Satz 1 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ist der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen nicht eindeutig festgelegt, sollen nach 1. Kapitel § 9 Absatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO, abrufbar unter www.g-ba.de) die für die Stellungnahmeberechtigung maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht werden und den betroffenen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Meldung beim G-BA gegeben werden. Nach 1. Kapitel § 9 Absatz 2 VerfO ist das Merkmal „maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene“ durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen zur Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (**Themenbereich: Psychiatrische Häusliche Krankenpflege**), gibt diese im Bundesanzeiger sowie im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Die Meldungen sind mit den oben genannten Unterlagen bis zum 27. Juli 2017 bei der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokumente) per E-Mail – einzureichen.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung & Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin
E-Mail: hkp@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 28. Juni 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss Veranlasste Leistungen

Der Vorsitzende
Prof. Hecken